

Zabrzer

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 25.

Zabrze, den 24. Juni

1909.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III b. 5685.

Zabrze, den 17. Juni 1909.

Auf die im Amtsblatt der Kgl. Regierung Stück 23, Seite 220, Nr. 506 enthaltenen Bekanntmachung, betreffend die Zinsscheine, Reihe III Nr. 1—20 zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2 % igen Deutschen Reichsanleihe von 1889 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1909 bis 30. Juni 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe, mache ich hiermit besonders aufmerksam.

III. 6104.

Zabrze, den 17. Juni 1909.

Auf die im Amtsblatt der Kgl. Regierung für 1907, Stück 27, Nr. 534 abgedruckte Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen, mache ich hiermit besonders aufmerksam.

III. 6113.

Zabrze, den 17. Juni 1909.

Die Seelenandacht für die bei Oswiecim ,gefallenen preussischen Krieger wird am 27. d. M. früh 8 Uhr in Oswiecim in Galizien abgehalten werden.

Zabrze, den 22. Juni 1909.

Die Gemeindevorstände des Kreises werden an die Einreichung der Nachweisung der im 1. Halbjahr 1909 unter den Associaten der Provinzial-Feuersozietät vorgekommenen Besitzveränderungen hierdurch erinnert.

M. 3690.

Zabrze, den 28. Mai 1909.

Das Ober-Ersatzgeschäft 1909 betreffend.

Das diesjährige Ober-Ersatzgeschäft für den hiesigen Kreis findet vom **28. Juni bis zum 6. Juli** in **Zabrze Süd, Glaser's Hotel, Dorotheenstrasse**, statt.

Die den Gemeindevorständen zugehenden Gestellungsbefehle sind den Gestellungspflichtigen **ungesäumt gegen Empfangsbcheinigung** auszuhändigen, die Gestellungsbefehle für Mannschaften, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, aber **baldestmöglichst** mit einer entsprechenden Anzeige an mich zurückzureichen. Vor der Aushändigung sind die Gestellungsbefehle mit den Rekrutierungsstammrollen genau zu vergleichen und etwa fehlende Befehle baldigst bei mir einzuholen. Die Mannschaften sind bei Aushändigung der Vorladungen über die Folgen ihres etwaigen Nichterscheinens (§ 26,7 der Wehrordnung) zu belehren und anzuweisen, zur Aushebung **rein gewaschen und in sauberer Wäsche** zu erscheinen.

Aus anderen Aushebungsbezirken noch zuziehende Militärpflichtige, welche zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission verpflichtet sind, sind mir stets **sofort** mittels Listenauszuges nachzuweisen.

Die Gestellungsbefehle und Lösungsscheine sind von den Gestellungspflichtigen zur Aushebung mitzubringen. Für fehlende Lösungsscheine ist rechtzeitig bei mir Ersatz zu beantragen. Die Gemeinde-Vorsteher sind für das vollzählige Vorhandensein der Lösungsscheine verantwortlich.

Auf dem Marsche zum Aushebungslokale sind die Mannschaften von dem Gemeindevorsteher und Gemeindevorsteher zu begleiten und zu beaufsichtigen. Auch ist Sorge zu tragen, daß die Mannschaften völlig **nüchtern** und zu der in den Vorladungen bestimmten Stunde (6¹/₂ Uhr Vormittags) pünktlich auf dem Sammelplatze erscheinen, auch den ihnen dort angewiesenen Platz nicht verlassen.

Die Prüfung der Reklamationen und Musterung der Reklamierten findet am **5. Juli** statt. Diese Leute haben nach erfolgter Musterung am Schlusse des genannten Tages bekleidet zur Prüfung der Reklamationen nochmals vor der Ober-Ersatzkommission zu erscheinen **und zwar mit ihren Angehörigen**, welche unbedingt zur Stelle sein müssen.

Reklamationen, die erst nach dem diesjährigen Kreisersatzgeschäft angebracht werden, können gemäß § 64,7 der Wehrordnung nur berücksichtigt werden, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung jenes Geschäfts entstanden ist. Hierauf sind die Beteiligten von den Gemeindevorstehern hinzuweisen, die auch für die rechtzeitige Vorlage begründeter Reklamationen Sorge zu tragen haben. Veränderungen in den häuslichen Verhältnissen der bereits beim Kreisersatzgeschäft reklamierten Mannschaften, die seit jener Zeit eingetreten sind und zur einer Aenderung der getroffenen Entscheidung geeignet erscheinen, sind von den Gemeindevorständen rechtzeitig bei mir zur Sprache zu bringen.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. können auf Grund vorzulegender ärztlicher Atteste, welche, sofern der betreffende Arzt nicht amtlich angestellt ist, seitens des Amtsvorstehers bescheinigt sein müssen, von der persönlichen Gestellung befreit werden.

Ueber Personen, welche an **Epilepsie, Taubheit, Stottern u. s. w.** oder überhaupt an nicht sofort erkennbaren Krankheiten leiden, sind ebenfalls vorschriftsmäßige Atteste beamteter Aerzte, oder mit drei glaubhaften Zeugen aufzunehmende Verhandlungen beizubringen, in welchen die

Erklärungen der Zeugen an Eidesstatt abzugeben sind und vom Gemeinde- und Amtsvorsteher beglaubigt sein müssen. Diese Unterlagen sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, baldigst an mich einzureichen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein **ärztliches Zeugnis** einzureichen. Dasselbe muß von dem betreffenden Amtsvorstande polizeilich beglaubigt sein, falls es nicht vom Königlichen Kreisarzt ausgestellt ist.

Die Gemeindevorsteher und Gemeinbeschreiber haben an allen Tagen, an denen Mannschaften ihrer Gemeinde zur Vorstellung gelangen, im Aushebungslokal anwesend zu sein. Sofern ein Gemeindevorsteher an der persönlichen Teilnahme verhindert ist, ist mir unter Angabe des Grundes Mitteilung zu machen und der Vertreter zu benennen. Die Rekrutierungsstammrollen sind mitzubringen.

Schließlich werden noch die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen auf die Vorschrift des § 94,7 der Wehrordnung aufmerksam gemacht, wonach die von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Einjährig-freiwilligen sich bei dem Zivilvorsitzenden ihres Aufenthaltsortes behufs Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission zu melden haben.

Der Königliche Landrat.

K. A. II. 6499.

Zabrze, den 23. Juni 1909.

Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer Karl Sachs zu Zabrze beabsichtigt auf seinem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 422 Zabrze durch Umbau eines Teiles der Fettfabrik eine Seifenfabrik zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, bei dem Herrn Amtsvorsteher in Zabrze, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen im Büro des Amtsvorstehers zu Zabrze zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf den **20. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr** im Amtslokal des Herrn Amtsvorstehers zu Zabrze anberaumt, zu welchem der Unternehmer sowohl als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

D i h l e.

Bekanntmachung.

Die **Sparkasse des Kreises Zaborze** nimmt **Spareinlagen** in jeder Höhe entgegen und verzinst dieselben bis zu **5000 Mark** mit **3 1/2 %**, und die **5000 Mark** übersteigenden Beträge mit **3 %** jährlich.

Die während der **ersten 3 Tage** eines Monats gemachten **Einzahlungen** werden noch für den **vollen Einzahlungsmonat mitverzinst**.

Die von der Kreis-Spar-Kasse errichteten Annahmestellen in den Ortschaften

| | | |
|--------------|----------------|--------------------------|
| Bielschowitz | Verwalter Herr | Hauptlehrer Tobias, |
| Biskupitz | " " | Hauptlehrer Wilpert, |
| Borsigwerk | " " | Rechnungsführer Pechtel, |
| Kunzendorf | " " | Lehrer Kalt, |
| Paulsdorf | " " | Hauptlehrer Dolezich, |
| Ruda | " " | Hauptlehrer Wlozka, |
| Sopniza | " " | Lehrer Schimke, |
| Zaborze | " " | Hauptlehrer Gupka, |
| Zaborze | " " | Standesbeamter Fekel |

sind zur Annahme von Spareinlagen bis zu **3000 Mark**, gegen vorläufige Interimsquittung, berechtigt.

Zaborze, den 25. Juni 1909.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende,

Königlicher Landrat.

D i h l e.

Ginzig

schön ist ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches **Aussehen**, weiße, sammetweiche **Haut** und blendend schöner **Teint**. Alles dies erzeugt die **echte**

Steedenpferd-Lilienmilch-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul
mit Schutzmarke: Steedenpferd. à St. 50 Pf.
in Zaborze bei: L. Danziger, Wilh. Glusa Nachf.,
Anferdrogerie, C. Jodel, S. Glücksmann, Ernst Gabriel,
Barbara-Drogerie, Rob. Czempel, St. Florian-Apothek,
Löwen-Drogerie, Stern-Apothek, in Zaborze Süd bei:
C. Kruppa, in Zaborze bei: Rob. Hammer, Franz Kalus,
St. Barbara-Apothek, in Biskupitz: bei: Josef Bialas.

Sehnjucht

aller Damen ist ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches **Aussehen**, weiße, sammetweiche **Haut** und blendend schöner **Teint**. Alles erzeugt die **echte**

Steedenpferd-Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul
mit Schutzmarke: Steedenpferd.
à Stück 50 Pf: in Zaborze: Louis Danziger, Wilhelm
Glusa, Anfer-Drogerie C. Jodel, Stern-Apothek in
Zaborze Süd: C. Kruppa, St. Florian-Apothek, Sophie
Glücksmann und Ernst Gabriel, in Zaborze: Franz Kalus
St. Barbara-Apothek, in Biskupitz: Josef Bialas.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czoch in Zaborze.